

S a t z u n g

der

**Europäischen Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V.
European Society of Thin Films (EFDS)**

Beschlossen und genehmigt: 31.01.1992 (Urfassung)
15.12.2009 (letzte Änderung)

Eintragung im Vereinsregister: Amtsgericht Dresden VR 1645
25.02.1993

I. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V. - European Society of Thin Films (EFDS) und hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

II. Aufgabengebiete

§ 3

Die Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V. - European Society of Thin Films (EFDS) verfolgt - unter Ausschluss jeden Erwerbszweckes - die Förderung der Forschung und Anwendung vakuum- und verfahrenstechnischer Grundlagen und "Dünner Schichten" in ihrer Einheit von Darstellung, Charakterisierung und Eigenschaften in technischer und wissenschaftlicher Beziehung einschließlich ihrer Verbesserung und sucht dieses Ziel über ihre Mitglieder zu erreichen:

- a) durch Vorträge und Besprechungen in regelmäßigen Versammlungen,
- b) durch Mitteilung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte in einer eigenen organisatorisch-wissenschaftlichen Veröffentlichung,
- c) durch Behandlung besonders wichtiger Fragen in zweckdienlichen Ausschüssen,
- d) durch Ausführung von technisch-wissenschaftlichen Arbeiten und durch entsprechende Mitarbeit an solchen von dritter Seite,
- e) durch Förderung des Fachunterrichtes an Hoch- und Fachhochschulen und
- f) durch Koordinierung der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten.
- g) durch die Durchführung von Veranstaltungen, Kongressen und Messen zum führenden Stand der Vakuum- und Plasmatechnologie,
- h) durch die finanzielle Unterstützung von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen,
- i) durch alle übrigen Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen.

III. Geschäftsjahr

§ 4

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

IV. Mitgliedschaft

§ 5

Der Kreis der Mitglieder teilt sich ein in:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) assoziierte Mitglieder

§ 6

Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

§ 7

In den Projektbegleitenden Ausschüssen der Industriellen Gemeinschaftsforschung mitarbeitende Unternehmen, die nicht ordentliches Mitglied der EFDS sind, erhalten für die Laufzeit des Projektes den Status einer „assozierten Mitgliedschaft“. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, haben im Übrigen jedoch dieselben Rechte und erhalten dieselben Vergünstigungen wie ordentliche Mitglieder.

§ 8

Die Mitgliedschaft können alle in- und ausländischen juristischen und natürlichen Personen erwerben.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Anmeldung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und wird veröffentlicht. Wird gegen die Aufnahme kein begründeter Einspruch erhoben, so vollzieht der Vorstand die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung von der erfolgten Aufnahme.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Ausführung der Anordnung des Vorstandes und der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse tatkräftig mitzuarbeiten und die vom Vorstand angeordneten Erhebungen und Anfragen gewissenhaft zu beantworten.

Sämtliche Mitglieder erhalten je ein Exemplar der vom Verein herauszugebenden Veröffentlichung.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung, bei natürlichen Personen auch durch Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Der Ausschluss, über den die Hauptversammlung entscheidet, kann erfolgen, wenn das Mitglied den guten Ruf verloren hat oder die Würde des Vereins schädigt, oder wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben ist. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde an den Vorstand zu. Die Beschwerde ist unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle einzureichen, die sie unverzüglich dem Vorsitzenden zu übermitteln hat. Der Ausschluss ist letztlich durch die Hauptversammlung zu entscheiden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Ausscheiden jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat
- die Vereinsführung.

Die Mitglieder der Organe haften der EFDS und deren Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflichten entstandenen Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung von Vergütungen treffen der Vorstand bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder. Gleiches gilt für Anstellungs- und Honorarverträge und für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 13

Hauptversammlung

- a) Die Einladungen zu einer Hauptversammlung erfolgen schriftlich, mindestens 30 Tage vorher durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes oder durch den Vorstand selbst unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Alle Anträge müssen so zeitig bei der Geschäftsstelle eingehen, dass sie allen ordentlichen Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugestellt werden können.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen sind in der Regel formlos. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen dies verlangt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei schriftliche Vollmacht genügt. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch mehr als zwei Vertretungen übernehmen.

- b) Die Hauptversammlung hat über die Wahl des Vorstandes, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern (§ 6) und den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen, über vermögensrechtliche Angelegenheiten, Beitragsfragen und Entlastung des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- c) Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können von dem Vorstand nach Bedarf und müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Grundes beantragt.
- d) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Sekretär der wissenschaftlichen Arbeiten und aus bis zu 7 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann einen Stellvertreter ernennen.
- b) Wählbar sind persönliche Mitglieder sowie Vertreter von juristischen Mitgliedern der EFDS. Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Vertretern von Unternehmen zusammen.

- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar durch Abstimmung.
- e) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtstätigkeit wird der Vorstand einen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl bestellen.
- f) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 1. die Aufnahme von Mitgliedern,
 - 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 3. die Vorbereitung der Hauptversammlungen,
 - 4. die Aufstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, welcher eine Bilanz und eine Übersicht über das Einkommen und die Ausgaben enthalten muss, welche von den Rechnungsrevisoren gebührend bescheinigt sind,
 - 5. die Aufstellung eines Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - 6. die Anstellung eines Geschäftsführers,
 - 7. in dringenden Fällen über sonst der Hauptversammlung zustehende Angelegenheiten zu entscheiden, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 15

Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten

Der Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten ist Mitglied des Vorstandes und wird, wie dieser, von der Hauptversammlung gewählt. Er hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Vereinszwecke auf wissenschaftlichen Gebieten zu sichern.

Dem Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten unterstehen die Fachausschüsse, deren Vorsitzende auf seinen Vorschlag berufen werden.

Wissenschaftlicher Beirat

Zur inhaltlichen Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten wird ein wissenschaftlicher Beirat berufen, der Forschungsvorhaben plant, ihre Durchführung überwacht und die Ergebnisse auswertet.

§ 16

Geschäftsführung - Büro

Der Verein bestellt einen Geschäftsführer. Es kann ein Büro eingerichtet werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist verpflichtet, an allen Sitzungen und Versammlungen innerhalb des Vereins teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht. Der Geschäftsführer stellt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, weitere Arbeitskräfte an, soweit der Haushaltsplan dieses vorsieht.

VI. Beiträge

§ 17

Die Mindestjahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Spenden an den Verein sind zulässig.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht frei.

Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

Neu aufgenommene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den anteiligen Beitrag zu entrichten.

VII. Sonstiges

§ 18

Auszahlungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf irgendwelche Rückzahlungen von Kapitaleinlagen oder Rückgewähr von Sacheinlagen steht ihnen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht zu. Sind Entschädigungen für besondere Aufwendungen an Mitglieder von Ausschüssen zu zahlen, so beschließt hierüber der Vorstand. Diese Entschädigungen dürfen nur für Aufgaben, die im Interesse eines Vereinszweckes gelegen haben, gewährt werden und müssen in angemessenem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaus-

gaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur in den ordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden.

Hierzu bedarf es eines Antrages entweder vom Vorsitzenden oder von wenigstens 25 % aller ordentlichen Mitglieder.

Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 20

Die Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder in der Hauptversammlung vertreten sind und dem Antrag mit Dreiviertelstimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die in jeder Besetzung beschlussfähig ist entsprechend Abs. 1. Im Übrigen gilt das gleiche wie in § 19 der Satzung.

§ 21

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des gemäß § 3 der Satzung festgelegten Zweckes fällt das zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung vorhandene Vereinsvermögen an zu diesem Zeitpunkt bestehende gemeinnützige Organisationen in einem Verhältnis, das durch die Hauptversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Körperschaft und deren Vermögensverwendung betreffen, treten erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes in Kraft.